



KREIS RECKLINGHAUSEN · DER LANDRAT

Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

26.10.2023

**Ihre Anfrage vom 12.10.2023
„Anlage zur Pyrolyse von Altkunststoffen“**

Sehr geehrte Frau Krieg,

Ihre o.g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Wurde die Kreisverwaltung Recklinghausen bisher an der Planung der Pyrolyseanlage bzw. des Bebauungsplans 451 der Stadt Gelsenkirchen beteiligt?

Der Kreis Recklinghausen wurde durch die Stadt Gelsenkirchen am 17.05.2023 um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 451 „Industriegebiet nördlich Ulfkotter Straße“ im Stadtteil Scholven der Stadt Gelsenkirchen gebeten.

Die Beteiligung erfolgte auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage des Bebauungsplanes.

2. Welche Stellungnahmen hat der Kreis hierzu ggf. eingebracht?

Allgemeine Anmerkungen

Bei dem sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 451 handelt es sich um eine Angebotsplanung nach § 9 BauGB als Erweiterung der schon bestehenden Industriegebiete in Gelsenkirchen Scholven.

Ein wesentliches Ziel der Planung ist laut Stadt Gelsenkirchen „Den planungsrechtlichen Rahmen definieren bzw. festsetzen, der die Voraussetzungen der

zukunftsgerichtete industrielle Anlagen schafft, die im funktionalen Zusammenhang zu den petrochemischen Anlagen im Bestandswerk von bp stehen.“

Auch wenn die bisherigen Planungen, hier also der Bau und der Betrieb einer Pyrolyseanlage zur rohstofflichen Nutzung von Altkunststoffen schon bekannt sind, kann die konkrete Festlegung der Anlagenart auf Ebene der Bebauungsplanung nicht erfolgen, sondern wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zukünftig bei der zuständigen Bezirksregierung Münster geregelt.

Durch das o.g. Planungsziel ist bereits festgelegt, dass die zukünftigen Anlagen in dem genannten Planungsraum hinsichtlich Zulassung und Überwachung in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegen. Demzufolge erfolgte seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen keine detaillierte Betrachtung der im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 451 beigefügten umweltbezogenen Informationen zum Immissionsschutz.

Eine solche Betrachtung ist Gegenstand der Beteiligung der Bezirksregierung Münster als Obere Immissionsschutzbehörde.

Inhalt der Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 23.06.2023

Als Untere Bodenschutzbehörde wurde darauf hingewiesen, dass sich direkt nördlich an das Plangebiet ein Naturschutzgebiet sowie der Rapphofs-Mühlenbach anschließen. Die Fließrichtung des Rapphofs-Mühlenbach ist nach Norden auf die Lippe gerichtet, das Gewässer wird derzeit ökologisch aufgewertet.

Die Ansiedlung eines Großbetriebs der Petrochemie (Pyrolyseanlage Kunststoffrecycling) auf derzeit nicht vorbelasteten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gefährdungspotentialen für ein Naturschutzgebiet und verschiedene Gewässerläufe auch im Kreisgebiet Recklinghausen wird aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes kritisch gesehen.

Daher wurde aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen empfohlen, für die Lage der geplanten Anlage noch mal Alternativen zu prüfen und entsprechende Vorsorge zu treffen.

3. Wird im weiteren Verfahren eine weitere oder erstmalige Beteiligung des Kreises erfolgen?

Bebauungsplanverfahren

Im nächsten Verfahrensschritt wird seitens der Stadt Gelsenkirchen der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan 451 erlassen.

Eine weitere Beteiligung u.a. des Kreis Recklinghausen wird nicht mehr stattfinden, es sei denn, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch der Stadt Gelsenkirchen neue Erkenntnisse vorgelegt wurden und somit der Bebauungsplan wesentlich geändert werden muss. In diesem Fall müsste eine erneute öffentliche Auslegung durchgeführt und u.a. der Kreis Recklinghausen erneut beteiligt werden.

Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Sofern ein immissionsschutzrechtliches Verfahren bei der Bezirksregierung Münster für den Bau einer Pyrolyseanlage beantragt wird, wird der Kreis Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt werden. Ein solcher Antrag liegt zurzeit noch nicht bei der Bezirksregierung Münster vor.

4. Welche Position würde hierbei, nach jetzigem Kenntnisstand, gegenüber der Stadt Gelsenkirchen oder den Genehmigungsbehörden vertreten werden?

Da das Bebauungsplanverfahren vermutlich durch den Satzungsbeschluss durch die Stadt Gelsenkirchen abgeschlossen wird und für das immissionsschutzrechtliche Verfahren bei der Bezirksregierung Münster noch nicht beantragt wurde, ist eine weitere Positionierung des Kreises Recklinghausen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

5. Alternativ zur jetzigen Planung wurde auch ein Standort mit etwas größerer Distanz zu Marl-Polsum (damit in größerer Nähe zu Gladbeck oder Dorsten, aber dort ohne unmittelbar angrenzende Wohnbebauung) geprüft. Nach Auffassung aus Gelsenkirchen sei diese Alternative jedoch problematischer. Teilt die Kreisverwaltung diese Einschätzung?

Entsprechende Unterlagen und Aussagen zu Alternativstandorten sind dem Kreis Recklinghausen nicht bekannt.

6. Ist eine Beteiligung der Kreispolitik vorgesehen?

Da sowohl im Bebauungsplanverfahren als auch im zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Kreis Recklinghausen lediglich als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist und eine eigene Zuständigkeit nicht besteht, ist eine Beteiligung der Kreispolitik bisher nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Klimpel